Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 6

Artikel: Das neue Exerzirreglement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91985

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von uns fragen: was ift uns das Vaterland schuldig? Aber in aller Herzen wird die ernste Frage früh und spät ertönen: Was sind wir dem Baterlande schuldig?

Das neue Egergirreglement.

(Fortfetung.)

Gliederdubliren: hierbei wurde eine lobenswerthe Bereinfachung dadurch erreicht, daß nun
auch mit "Linksum" die Berdopplung durch Austreten der geraden Notten bewerffieligt wird, die
zu diesem Behufe ftatt einen Schritt vor, jest einen
Schritt zurücktreten muffen.

Sandgriffe: Diese, somit die zweite Abtheilung der Soldatenschule, wurden gänzlich verändert und zwar von der Ansicht ausgehend, alle sogenannten Paradehandgriffe zu entsernen und die wenigen Nothwendigen so einzurichten, daß in dieser Beziehung die möglich geringsten Anforderungen an den Soldaten gemacht werden können. Dadurch wird es jest wahrscheinlich, in der Instruction mehr Tage als sonft auf die Ausbildung der Mannschaft für den eigentlichen Felddienst zu verwenden.

Einzelne werden fich nicht gerne in diese Bereinfachung ergeben wollen und die Unsicht dagegen aufftellen, daß die früheren Sangriffe nichts weniger als nur eine Sache für das Auge gewesen seien, daß fie vielmehr auch dazu dienen follten, des Mannes Urme zu fräftigen und die Aufrechthaltung der ftrengen Bucht zu erleichtern. Es ift nämlich gewiß nicht unrichtig, daß das Trillen — vornehmlich durch die Abrichtung in den Sand- und Ladungsgriffen repräfentirt - ein tüchtiges Mittel ift die Leute gufammenzuarbeiten, wie man zu fagen pflegt, fie daran ju gewöhnen den Befehl plöplich und fräftig auszuführen. Je mehr eine Truppe in einen gleichen festen Guß gebracht, ja ich scheue mich nicht zu sagen, daß, je mehr fie den Automaten gleichgemacht worden ist, desto weniger sie, auch in der schwierigsten Lage, den Gehorfam verfagen wird.

Allein dagegen frägt es fich, ob die jegigen Sandgriffe nicht mehr mit Pracifion auszuführen find? 3ch behaupte, fie find es eben fo gut wie die fruberen, nur fatt deren viele, haben wir jest einige menige, die eben deßhalb bei unserer furzen Unterrichtszeit vollfommen eingeübt werden fonnen. Es frägt fich dann weiter, ob die Kriege der Neuzeit überhaupt den so ungeheuern Nupen der automatenartigen Soldaten dargethan haben? Sicherlich nein, vielmehr mußte alles Steife alsbald dem kecken freieren Auftreten der Ginzelnen, mußte die Linie der bequemern Form der Rolonne und des Schwarms, die Maffenfeuer dem Tirailleurfeuer den Vorrang einräumen. Allerorts feben wir in diesem Sinne eine neue Richtung in der Ausbildung der Truppen einschlagen; die strenge Bucht aber nicht mittelbar durch Trillen allein, sondern unmittelbar durch eine vernünftige Erziehung des Goldaten, dadurch ju erhalten, daß man ihm begreiflich macht, "warum diese Bucht, dieser augenblickliche Gehorfam eine

men, daß wirklich das Eintrillen vieler handgriffe einen Nupen habe, so frägt fich speziell für uns doch auch, ob, wenn nun ein Minimum von Zeit für die friegstüchtige Ausbildung der Miliz gegeben ift, diese Zeit bester für Erstellung von Manövrirfähigfeit der Truppe in jedem Terrain oder dazu benust werden soll, "etwas mehr Präcision in die handgriffe zu bringen?"

Finden wir endlich nicht auch in einem geschlossenen tüchtigen Marschiren, im Antreten Aller zumal,
im plöplichen Anhalten aus dem Marsch, in der Erhaltung einer mauer-ähnlichen Rube die gleichen Bortheile, welche Andere in vielen und fombinirten Handgriffen suchen?

Dem entsprechend fielen hinmeg: das Gewehrschultern mit senfrechter Saltung der Baffe, das Gewehr in Arm und auf der rechten Schulter ju tragen, das Prafentiren deffelben und fammtliche sogenannte Unteroffiziers-Handgriffe; das Gewehr nach alter Weise senkrecht in der linken Sand zu tragen, erfordert eine große Kraftanstrengung und Uebung, fonnte daber bei unferer furgen Uebungs. geit niemals bis zu einem nöthigen Grad der Bollfommenheit gebracht werden und fiel beim eigentlichen Manövriren außerhalb des Exergirplațes ohnedies hinmeg. In Arm Gewehr erleichterte etwas die fenfrechte Tragart des Bewehres, mar aber immer noch unnatürlich, weil dem Manne mit fcwergepadtem, die Schultern nach rüchwärts giebendem, Tornifter auf längere Beit nicht zugemuthet werden fonnte, die Arme über die Bruft zu freugen. Welcher Mensch wird auf diese Weise eine Last tragen wollen?

Zum Manövriren blieb demnach nur das Gewehr über auf der rechten Schulter zu tragen; allein es war nicht natürlich die rechte Hand, welche jeder Mensch am liebsten frei hat — ausgenommen jene Wenigen, welche links sind — aus Gewehr zu bannen. Dazu kommt aber noch, daß, da das Gewehr beim Fällen, beim Fert'machen, bei der Haltung beim Fuß auf der rechten Seite des Mannes gehalten werden muß, die obigen Veränderungen schwer auszuführen sind, wie sich Jeder überzeugen konnte, wenn von Ueber aus, ohne vorher zu schultern, die Lage des Gewehres verändert werden mußte, während diese Veränderungen leicht sind, wenn das Gewehr dabei von einer Seite nach der andern gebracht wird.

Das Präsentiren war eine Ehrenbezeugung. Muß das Gewehr durchaus dazu benust werden, leidet bei der Artillerie und Ravallerie etwa der Respekt gegen die Obern, weil sie dazu ein solches Verfahren nicht einhalten können; ist der Empfang des Rommandirenden nicht ebenso feierlich, wenn die Truppe lautlos und ruhig sieht, die Tambours schlagen und der Rommandant des Bataillons zum Gruß im Namen seiner Truppe dem Befehlshaber entgegensprengt, oder war es feierlicher, wenn jeder dazu das Gewehr wie eine Fackel vor seinen Bauch halten mußte?

diese Bucht, dieser augenblickliche Geborsam eine Bajonnet auf- und abnehmen: Dieser Sand-Nothwendigkeit im Beere fei." Aber angenom- griff murde im neuen Reglement an die Spipe des

zweiten Abschnittes gesept, weil es natürlich ist dem Refruten zuerst das Aufpflanzen und Verforgen des Bajonnets zu lehren, indem er außer im Glied dasfelbe stets verforgt hat. Das Gewehr wird zu diesem Behufe nicht mehr an die linke Seite, sondern zwischen den Fußspißen und zwar fatt dem Laufe nach vornen nun rechtsgewendet gestellt, und diejenigen Truppen, welche das Bajonnet an einer besondern Auppel an der linken Seite tragen, ergreifen es jest mit der linken Sand. Darin fann ich feine nühliche Berbefferung erblicen, denn mit der linken Hand wird für die Mehrzahl der Leute die Berforgung wenigstens des Bajonnets sehr schwierig fein — alle Seitengewehre werden sonft mit der rechten Sand ergriffen und verforgt, gerade weil sie links getragen werden. Um beften geht die Bewegung für Leptere, wenn sie das Gewehr in den rechten Urm fallen laffen, mit der linken Sand die Bajonnetscheide halten, und mit der rechten versor= gen; zu diesem Behufe aber ist es vortheilhaft, das Gewehr zwischen die Schubspipen zu ftellen, von wo es weniger aus dem Arme zu fallen vermag; dieses ist übrigens auch für jene vortheilhaft, welche mit der rechten Sand das Bajonnet verforgen, weil fie häufig die linke Hand zum Hervorziehen der Tasche gebrauchen, daber gleichfalls das Gewehr, aber in den linken Arm, fallen lassen müssen. Ganz unpraktisch aber ist es den Gewehrlauf rechts statt vorwärts zu halten, weil die rechte Hand nun keine Kraft mehr gur Schließung des Bajonnetringes anwenden fann.

Gewehrschultern oder die gewöhnliche haltung zum Manövriren: hierzu wird nun das Gewehr auf der linken Schulter, auf dem Gewehrriemen rubend getragen, der Kolben kommt etwas vorwärts zu stehen, aber nicht so weit, um das zweite Glied durch die überhängenden Bajonnete des ersten oder dieses durch den vorstehenden Kolben des zweiten zu geniren. Diese Tragart ist leicht und ermüdet nicht wie die alte Urt des Schultern. Um in eine andere haltung überzugehen, wird das Gewehr senkrecht angezogen, d. h. geschultert nach alter Weise, somit sind die Vortheile dieses handgriffes beibehalten worden.

Chenfo murde die erfte Bewegung vom Fuß aus jur Schulter beibehalten, womit ich jedoch nicht einverstanden bin, und zwar deßhalb nicht, weil gerade diefer Griff einer der schwierigsten für den Refruten ift, indem es Geschick und Rraft erfordert das 10 Pfund schwere Gewehr mit einer hand in die linke Schulter herauf zu werfen, indef die erfte Bewegung des alten Unteroffiziers-Sandgriffes von bei Fuß aus zu Schultern, eine leichte und natürliche Nebergangsbewegung abgegeben hätte, um von bei Fuf aus zu Schultern, zu Fällen und Fert' zu machen. Wollte man dagegen einwenden, daß von diefer Haltung aus das hinüberwerfen des Gewehrs auf die linke Schulter sehr nahe am Leib geschehen müste, um nicht an den Tornister des Vordermann's su freifen, so erwiedere ich einzig durch Anführung der § . 59 und 87, wo das neue Reglement aus der

telbar das Gewehr auf die linke Schulter werfen läßt. Kann man es hier, warum nicht von der oben angegebenen ersten Bewegung des alten Unterossigiers-Handgriffes aus? Zudem ift die jezige erste Bewegung ein stiller Handgriff (wenn ich mich diefes drolligen oder zweideutigen Ausdrucks bedienen darf), indeß der vorgeschlagene (er wurde nämlich von allen Instruktoren, die anno 1854 in Thun versammelt waren, einstimmig empsohlen) ein hörbarer Griff ist, dem zu Folge auch der zweite durch einen Schlag auf den Kolben markirt wird. Derartige Griffe erleichtern die Hervorbringung von Präeision außerordentlich; wo sie daher auch sonst zweckmäßig sind, dürften sie stets den Vorzug vor Undern verdienen.

Schweiz.

Bom Bundesrath find unterm 12. I. M. auf eingereichtes Gefuch folgende Offiziere bes eidg. Stabs in allen Ehren und unter Berbankung ber geleisteten Dienste entlaffen worden:

I. Kombattanten. Obersten: Folz, Louis, von Morsee, Kts. Waabt. Gmür, Dom., von Schänis, Kts. St. Wallen. Ritter, 3b. U., von Altstätten, Kts. St. Gallen. Meyer, Bonav., von Olten, Kts. Solothurn. Oberstlieutenants: Bolens, Franz, von Morsee, Kts. Waadt. Manuel, Fried. Ch., von Bern. Majore: v. Goumoëns, Albert, von Bern. v. Wattenwyl, Fried., von Bern. Herzog, J. R. Gottl., von Aarau. Lüthy, Eduard, von Solothurn. Grenier, Const., von Pivis, Kts. Waadt. Hauptleute: Hürner, Rud., von Thun, Kts Bern. Fey, Peter, von Roggweil, Kts. Thurgau. Oberlieutenants: Albertini, Rud., von Zug, Kts. Grau-bünden.

II. Nichtfombattanten. Juftigftab: Dr. Rern, 3. C., von Berlingen. (Dberft=Rang.) Dr. Rüttimann, von Regensberg. (Dberft-Rang.) Buri, Rub., bon Burgdorf. (Sauptm.=Rang.) Caflifch, J. B., von Chur. (Hptm.=Rang.) Kommissariatsstab: Sching, Eduard, bon Burich, III. Rlaffe. Lehmann, J. U., bon Langnau, Ris. Bern, III. Rl. Tichuoi, Chriftoph, bon Glarus, III. Al. Grogman, Emil, von Aarburg, Rts. Aar= gau, III. Rl. Patt, Lucius, von Caftiel (Bunben), IV. Rl. Müller, Sch., von Beterlingen, Rte. Baabt, IV. Rl. Gefundheiteftab: Balther, Leonh., bon Chur, Divifionsarzt. (Maj.=Rang.) Stoder, Sch., von Neumunfter, Divifionsarzt. (Maj.=Rang.) Bolf, Ludw., von Munfter, Rte. Lugern. (Sptm.=Rang.) Meber= Steiger, Em., von Bafel. (Sptm .= Rang.) Frei, Bernh., bon Schaffhaufen. (Spim.=Rang.) Brugger, J. Georg, von St. Morig. (Dberlieut.=Rang.) Omlin, Joseph, bon Sachfeln. (Unterlieut.=Rang.) Dermatt, Abolf, von Stang. (Unterlieut.=Rang).

Im Weitern wurde beschlossen, bag bie & Derften Folz, Gmur, Ritter, Dr. Kern und Rüttimann bie Ehrenberechtigungen ihres Grades beibehalten und baß bie Kantone eingelaben werben sollen, biejenigen ber entlassenen Offiziere wieber zum Militärbienst anzuhal= ten, welche noch im militärpflichtigen Alter fich befinden.

ju freifen, so erwiedere ich einzig durch Anführung — Das Militärdepartement theilt den Kantoder § . 59 und 87, wo das neue Reglement aus der nen ben Beschluß der Bundesversammlung in Betreff Haltung vom Fällen und aus dem Anschlag unmit- des Jägergewehres mit und ladet sie ein, einstweilen mit